

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/293 vom 24. Juni 2008

Sg Versicherungsgericht, 2008-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2006_293

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/293 du 24 juin 2008

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2006/293 del 24 giugno 2008

Regeste

Die Invaliditätsschätzung der Unfallversicherung hat für die Invalidenversicherung keine Bindungswirkung. Die IV-Stelle hat zur Ermittlung der Arbeitsfähigkeit und des Invaliditätsgrades im Zweifel eigene Abklärungen zu treffen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Juni 2008, IV 2006/293).

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2008 ist die 5. IV-Revision in Kraft getreten. Dadurch sind im Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) verschiedene Änderungen erfolgt. Da die streitige Verfügung am 14. November 2006, mithin vor dem 1. Januar 2008, erging, sind vorliegend noch die bis zum 31. Dezember 2007 geltenden materiellen Bestimmungen anwendbar (BGE 127 V 467 E. 1 und BGE 121 V 366 E. 1b).

E. 2

Bei der Durchsicht der Akten fällt auf, dass Unterlagen einer anderen versicherten Person ins IV-Dossier geraten sind (act. G 4.1/4-7 und 4-8). Solche Pannen entsprechen nicht den minimalen Anforderungen an eine gesetzeskonforme Dossierführung und sind tunlichst zu unterlassen.

E. 3

3.1 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, und derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente. Unter Invalidität wird die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit verstanden (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG). 3.2 Die Invaliditätsbemessung soll das Mass der Zurücksetzung der erwerblichen Leistungsfähigkeit infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung ergeben. Um den Invaliditätsgrad festlegen zu können, sind daher medizinische Grundlagen wesentlich. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beschreiben und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Die ärztlichen Auskünfte sind in der Folge eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 261

E. 4; ZAK 1982 S. 34; Rz 3047 f des vom Bundesamt für Sozialversicherungen erlassenen Kreisschreibens über die Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung = KSIH). Die IV-Stelle hat zu prüfen, wie sich die invaliditätsbedingten Faktoren auf die Vermittlungsfähigkeit und die Erwerbsmöglichkeiten auswirken (Rz 3049 KSIH). Ob die versicherte Person eine ihr zumutbare Tätigkeit auch tatsächlich ausübt, ist für die Invaliditätsbemessung hingegen unerheblich (Rz 3046 KSIH).

E. 4

4.1 Im vorliegenden Fall ist strittig, ob die Beschwerdeführerin als Vollerwerbstätige oder als Teilerwerbstätige zu qualifizieren ist. Die Beschwerdegegnerin stuft die Beschwerdeführerin gestützt auf deren Aussagen anlässlich der Abklärung an Ort und Stelle als Teilerwerbstätige ein. 4.2 In ihrem Schreiben vom 1. Juli 2006 (act. G 4.1/40) weist die Beschwerdeführerin die Beschwerdegegnerin demgegenüber darauf hin, dass sie bei ihren Angaben anlässlich der Abklärung an Ort und Stelle vom Ist-Zustand ausgegangen sei. Nach dem früheren Arbeitsumfang sei sie nicht gefragt worden. Wie aus dem Lohnausweis ersichtlich sei, habe sie vor dem Gesundheitsschaden 100% gearbeitet. In den Jahren 2001 und 2002 habe sie ihr Pensum aus rein wirtschaftlichen Gründen reduziert. Da sich die Wirtschaftslage seither verbessert habe, würde sie nun wieder zu 100% arbeiten und sei demzufolge als Vollerwerbstätige zu qualifizieren. Gestützt werden diese Angaben der Beschwerdeführerin durch den SI-Bericht der C.____ Versicherungen AG vom 20. August 2004 (act. G 11.1-6A). Diesem Bericht ist zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin, gemäss ihren eigenen Aussagen bei der persönlichen Besprechung vom 11. August 2004, vor dem Unfall jeweils vor 10.00 Uhr das Restaurant geputzt, von 10.00 - 14.00 Uhr in der Küche und im Service geholfen, danach die Tischtücher etc. gewaschen und von 17.00 - 23.00 Uhr während den Öffnungszeiten gearbeitet hat. Diese Arbeitszeit entspricht klar einem 100%-Pensum. Die Argumentation der Beschwerdeführerin, dass sie bei der Abklärung an Ort und Stelle vom aktuellen Zustand mit Gesundheitsschaden ausgegangen sei und ohne Gesundheitsschaden zu 100% erwerbstätig wäre, erscheint angesichts der Tatsache, dass in kleineren Gastronomiebetrieben üblicherweise die Besitzer voll mitarbeiten (müssen), um das Geschäft rentabel betreiben zu können, nachvollziehbar. Die Beschwerdeführerin ist daher als Vollerwerbstätige zu qualifizieren.

E. 5

5.1 Strittig ist im Weiteren die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin. Die Beschwerdegegnerin beruft sich auf die Verfügung der Unfallversicherung vom 1. April 2005, welche eine unfallbedingte Invalidität von 25% ermittelte. 5.2 Bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades stützte sich die Unfallversicherung auf die ärztlichen Berichte von Dr. med. B.____, der der Beschwerdeführerin am 19. August 2003 (act. G 11.1-7M) eine Arbeitsunfähigkeit von 50% ab 1. August 2003, am 20. November 2003 (act. G 11.1-9M) eine Arbeitsunfähigkeit von 100% ab 16. Oktober 2003, am 5. Dezember 2003 (act. G 11.1-12M und 13M) eine Arbeitsunfähigkeit von 50% ab 12. Dezember 2003 sowie am 7. Januar, 4. Mai und 8. Juni 2004 (act. G 11.1-14M, 15M und 18M) eine Arbeitsunfähigkeit von 50% attestierte. Am 19. Oktober 2004 (act. G 11.1-23M) hielt Dr. med. B.____ fest, die Arbeitsunfähigkeit werde bei 50% bleiben. Weitere Abklärungen nahm die Unfallversicherung nicht vor und ermittelte unter Berücksichtigung vorbestehender degenerativer Veränderungen einen Invaliditätsgrad von 25%. Diese Wertung ist nach der Aktenlage für das Gericht nur schwer nachvollziehbar. 5.3 Die Beschwerdegegnerin holte bei Dr. med. B.____ einen Arztbericht (act. G 4.1/17) ein, traf aber keine weitergehenden

medizinischen Abklärungen. Sie hielt fest, aufgrund der Bindungswirkung sei sie an den von der Unfallversicherung ermittelten Invaliditätsgrad von 25% gebunden. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht für die Invalidenversicherung keine Bindungswirkung der Invaliditätsschätzung der Unfallversicherung, da die Voraussetzungen für eine Rente in diesen Sozialversicherungszweigen trotz des grundsätzlich gleichen Invaliditätsbegriffes verschieden sind. Insbesondere berücksichtigt die Invaliditätsschätzung der Unfallversicherung lediglich die natürlich und adäquat kausalen gesundheitlichen und erwerblichen Unfallfolgen. Häufig bestehen aber nicht bloss unfallbedingte gesundheitliche Beeinträchtigungen (BGE 133 V 549 E. 6.2). 5.4 Im Arztbericht vom 11. November 2004 (act. G 4.1/17) attestierte Dr. med. B.____ der Beschwerdeführerin in ihrer angestammten Tätigkeit eine Arbeitsunfähigkeit von 50% seit dem 12. Dezember 2003. Im Schreiben vom 1. Juni 2006 (act. G 4.1/38) dann bestätigte er die Selbsteinschätzung der Beschwerdeführerin, in ihrer angestammten Tätigkeit lediglich über eine Leistungsfähigkeit von 25% zu verfügen. Zur Arbeitsfähigkeit in adaptierter Tätigkeit äusserte sich Dr. med. B.____ lediglich in der Zusatzfrage im Arztbericht vom 11. November 2004. Demnach besteht auch in einer adaptierten Tätigkeit eine ganztägige Arbeitsfähigkeit mit um 50% reduzierter Leistung. Für das Gericht ist diese Einschätzung kaum nachvollziehbar. Da die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung nicht mehr erwerbstätig war und sie und ihr Ehemann das Restaurant gemäss eigenen Angaben seit September 2005 verpachtet haben, muss für die Ermittlung des Invalideneinkommens vorliegend von einer adaptierten Tätigkeit auf dem offenen Arbeitsmarkt ausgegangen werden. Eine Beschreibung einer adaptierten Tätigkeit ist jedoch nicht vorhanden und es ist somit nicht klar, wie gross die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer adaptierten Tätigkeit ist. Die Beschwerdegegnerin hat daher die entsprechenden Abklärungen nachzuholen.

E. 6

6.1 Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 14. November 2006 aufzuheben und die Sache zur Vornahme der weiteren Abklärungen und zu neuer Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 6.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Vorliegend erscheint eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.■■■ als angemessen. Da die Rückweisung zur Neuurteilung praxisgemäss als volles Obsiegen gilt (ZAK 1987 S. 268 E. 5a), ist die Gerichtsgebühr der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist der Beschwerdeführerin zurückzuerstatten. 6.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung. Unter Berücksichtigung von Art. 61 lit. g ATSG erscheint eine Entschädigung von Fr. 3'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 14. November 2006 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung und zu neuer Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.